BESCHLUSS

S-05 Neuer Paragraf § 11 Urwahl – Abstimmungsverfahren

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium:	Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	29.01.2022
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Antragstext

§ 10 Abs. 4 bis 6 Urabstimmungsordnung wird ersetzt durch einen neuen § 11 Urwahl

§ 11 URWAHL – ABSTIMMUNGSVERFAHREN

1. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann jede/r Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind.
Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt
mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele Stimmen auf
Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

2. Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt haben,
sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei bei
mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen
sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen, wie es Plätze gibt die absolute Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenen Plätze,
dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.

3. In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können zweimal so
viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat*in mit dem nächst höheren Stimmergebnis antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten
gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen insgesamt
mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.

4. Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmengleichheit oder wenn in der zweiten Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu vergeben sind,
entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.